

**Betreff:** AW: Offener Brief zur 1.Lesung des Gesetzes zur Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung

**Von:** Matthias Köhler, Büro Daniela Kolbe MdB <daniela.kolbe.ma06@bundestag.de>

**Datum:** 23.06.2015 11:37

**An:** "p\_vds@load-ev.de" <p\_vds@load-ev.de>

Sehr geehrter Herr Braun,

vielen Dank für Ihr Schreiben.

Ich stimme Ihnen zu. Auch für mich gibt es weder einen Grund noch einen Anlass für eine Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung. Darum werde ich gegen den von Ihnen angesprochenen Gesetzentwurf stimmen. Die abschließende 2. und 3. Lesung wird voraussichtlich nach der parlamentarischen Sommerpause stattfinden.

Nach meiner Auffassung gefährdet die anlasslose Speicherung von IP-Adressen, Standortdaten und anderen Kommunikationsdaten die Privatssphäre von Bürgerinnen und Bürgern ohne dabei geeignet zu sein, Verbrechen zu verhindern. Die flächendeckende Überwachung der elektronischen Kommunikation ist undifferenziert und ineffektiv. Sie kann maximal im Nachhinein bei der Verfolgung der Täter helfen. Bei dieser Strafverfolgung bringt die Vorratsdatenspeicherung jedoch in vielen Fällen kaum messbare Vorteile im Vergleich zur konventionellen Ermittlungsarbeit.

Daher bleibt in meinen Augen auch die geplante Neuregelung ein schwerer Eingriff in die Grundrechte. Nach dem Urteil des EuGH zur EU-Richtlinie gibt es derzeit ohnehin keine Bestrebungen der Kommission, eine neue Regelung auf den Weg zu bringen. Daher besteht für mich auch kein Anlass, die Vorratsdatenspeicherung überhaupt in Deutschland einzuführen.

Gleichwohl ist es erstaunlich, was Bundesminister Heiko Maas in den Verhandlungen zur Gesetzesvorlage gelungen ist. Die „Leitlinien zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“ bedeuten der Sache nach zwar nichts anderes als die Wiedereinführung einer anlasslosen Vorratsdatenspeicherung. Dennoch lassen sie die Speicherung von Kommunikationsdaten auf Vorrat nur in engen Grenzen zu. Im Vergleich zu früheren Regelungen sind sie deutlich besser. Im Kontext einer großen Koalition hat Minister Maas zweifelsohne die bestmögliche Lösung erstritten.

Die SPD Sachsen steht der Vorratsdatenspeicherung seit vielen Jahren kritisch gegenüber. Bereits 2008 hat ein Landesparteitag die Ablehnung beschlossen. Zuletzt wurde 2012 das SPD-Mitgliederbegehren gegen die Vorratsdatenspeicherung unterstützt. Diese Position meiner Landespartei teile ich weiterhin.

Die grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken des Bundesverfassungsgerichts und des Gerichtshofs der Europäischen Union sind meiner Meinung nach ungebrochen. Die Umsetzung der Leitlinien birgt selbst angesichts der veränderten Sicherheitslage weiterhin gravierende verfassungsrechtliche Risiken. Nach meiner Einschätzung würde eine neuerliche Beanstandung durch das Bundesverfassungsgericht oder den Gerichtshof der Europäischen Union das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in einen ausreichenden Schutz ihrer persönlichen Daten weiter erschüttern. Dies hat durch die vielfältigen Enthüllungen über rechtswidrige Datenerhebungen von Sicherheitsdiensten der letzten Jahre bereits nachhaltig gelitten.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Kolbe

---

Daniela Kolbe, Mitglied des Deutschen Bundestages  
Vorsitzende der Landesgruppe Ost  
SPD-Bundestagsfraktion  
<http://www.daniela-kolbe.de>

Postanschrift:  
Daniela Kolbe, MdB  
Bürgerbüro Leipzig  
Rosa-Luxemburg-Straße 19/21  
04103 Leipzig

Telefon: 0341/268-2010  
Fax: 0341/268-2013  
Email: [daniela.kolbe.wk@bundestag.de](mailto:daniela.kolbe.wk@bundestag.de)

---

**Von:** Peter A. Braun [mailto:p\_vds@load-ev.de]

**Gesendet:** Donnerstag, 11. Juni 2015 20:14

**An:** Kolbe Daniela

**Betreff:** Offener Brief zur 1.Lesung des Gesetzes zur Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung

Offener Brief zur 1.Lesung des Gesetzes zur Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung

Sehr geehrte Frau Kolbe,

am 12.06.2015 wird im Bundestag das Gesetz zur Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung (kurz: VDS) in erster Lesung beraten. Quer durch alle Fraktionen des Bundestages äußern Abgeordnete ihre Bedenken in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit des geplanten Gesetzes. Möglicherweise gehören auch Sie dazu.

Diese Bedenken können wir als LOAD e.V. gut verstehen. Auch wir sind der Meinung, dass in verschiedensten Bereichen dieses Gesetz gegen das Grundgesetz verstößt. Stellvertretend für den insgesamt sehr komplexen Zusammenhang möchten wir hier drei Gründe anführen.

Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeit:

Wegen der vom Grundgesetz verlangten Verhältnismäßigkeit staatlicher Maßnahmen müssen diese erforderlich, angemessen und geeignet sein. Diese drei Attribute werden nicht erfüllt. So haben in einer Anfrage der EU die Mitgliedsstaaten trotz teilweise langer Erfahrung mit der VDS nicht nachweisen können, dass es einen Straftatbestand gibt, der nicht anders aufgeklärt werden konnte. Die im Gesetzentwurf angeführten Maßnahmen verlangen eine Investition der Wirtschaft von ca. 600 Mio. €. Diese halten wir bei dem nicht erzielbaren Erfolg für unangemessen. Und geeignet ist die anlasslose Erhebung von Daten keinesfalls. So gibt es Staatsanwaltschaften, die auf Grund der Datenflut den erheblichen Mehraufwand zur Datensichtung für ihre Mitarbeiter bemängeln. Somit leidet offenbar bereits die Effizienz der Ermittlungsbehörden unter der Datensammelwut.

Gerichtliche Vorgaben

Es ist anzuerkennen, dass der Gesetzgeber versucht, sich in einigen Teilen an die Vorgaben der BVerfG (1

BVR 256/08, 1 BVR 263/08) und des EuGH (AZ C-293/14) zu halten. An anderen Stellen scheint der Gesetzgeber diesem Grundsatz nicht folgen zu wollen. So verlangt das BVerfG zur Abwägung der Verfassungskonformität eine Gesamtbetrachtung aller gesetzlicher Maßnahmen. Das BJM und das BIM haben eine nicht öffentliche Nebenabrede getroffen, die diese Abwägung deutlich erschwert. Bestandsdaten, die durch die VDS nicht erhoben werden dürfen, können danach aus den Beständen, die nach dem TKG-E erhoben und gespeichert werden, entnommen werden. Somit wird eine scheinbar verfassungskonforme Einschränkung der VDS durch die Hintertür wieder ausgehebelt. Der hier beschriebene Vorgang ist <https://netzpolitik.org/2015/bundesregierung-geheime-nebenabrede-zur-vorratsdatenspeicherung-ist-nicht-geheim-nur-nicht-oeffentlich/> zu entnehmen.

Berufsgeheimnisträger

Der vom EuGH verlangte Schutz der Berufsgeheimnisträger wird nicht beachtet. Anwälte, Ärzte und Journalisten unterliegen im vollen Umfang der VDS. Das geplante Verwertungsverbot ist u.E an dieser Stelle nicht ausreichend.

Wesentlich umfänglicher und damit deutlicher ist die Bewertung durch den Verfassungsrechtler Ulf Buermeyer. Den Beitrag finden Sie im Nachrichteportal des Heise-Verlags unter <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Vorratsdatenspeicherung-2-0-Grundrechtsverletzung-mit-Zuckerguss-2655649.html>

Sie sind als Abgeordnete frei in Ihrer Entscheidung und nur Ihrem Gewissen unterworfen. Bitte nutzen Sie die Chance, sich den Bedenken Ihrer zahlreichen Kolleginnen und Kollegen anzuschließen. Lassen Sie sich durch den Koalitionsvertrag nicht Ihre gesetzgeberische Kompetenz abnehmen.

Bitte lehnen Sie den Gesetzentwurf wegen verfassungsrechtlicher Bedenken fraktionsübergreifend ab. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen,

Peter A. Braun  
(Stellv. Vorsitzender)  
(Vorstand LOAD e.V.)

Haben Sie Anmerkungen zu dieser Mail? Möchten Sie mit uns diskutieren? Dann schreiben Sie doch an [mailto:p\\_vds@load-ev.de](mailto:p_vds@load-ev.de).

Über LOAD e.V. – Verein für liberale Netzpolitik

LOAD e.V. wurde im Januar 2014 in Bonn von 20 Netzpolitikern gegründet und hat heute 50 Mitglieder. LOAD will sich durch Veranstaltungen, Workshops und Veröffentlichungen aktiv in die netzpolitische Debatte einmischen.

Über Peter A. Braun

Der Dipl.-Informatiker Peter A. Braun bringt mehr als 35 Jahre Berufserfahrung in der IT-Branche mit, davon alleine 30 Jahre mit wachsendem Fokus auf Fragen der IT- und Unternehmenssicherheit. Er ist stellvertretender Vorsitzender von LOAD e.V. – Verein für liberale Netzpolitik.